

Zugangsvoraussetzungen

Nicht im Anerkennungsbescheid geregelte Qualifikationen können im Einzelfall von der Leiterin bzw. vom Leiter des Studiengangs (oder vom Fachhochschulkollegium) festgelegt werden.

Allgemeine Universitätsreife und Berufsreifepfung

Der Studiengang ist für Personen mit allgemeiner Universitätsreife oder abgelegter Berufsreifepfung zugänglich.

Studienberechtigungsprüfung

Der Studiengang ist für Personen mit einer Studienberechtigungsprüfung für Geisteswissenschaften zugänglich. Folgende fünf Prüfungsfächer sind verpflichtend:

- Deutsch (Aufsatz über ein allgemeines Thema)
- lebende Fremdsprache 2 (Englisch)
- drei Wahlfächer aus dem Bereich des Studiums (die die Bewerberin bzw. der Bewerber vorschlägt)

Studienberechtigungsprüfungen, denen es am Nachweis der geforderten Fremdsprache überhaupt oder im verlangten Niveau mangelt, können mit der Maßgabe als geeignet benannt werden, dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen sind.

Der Nachweis einer Studienberechtigungsprüfung nach Schulorganisationsgesetz ist als Zugangsvoraussetzung ausreichend, wenn der Rektor einer Universität diese Prüfung als gleichwertig zu einer der benannten Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen anerkannt hat.

Facheinschlägige Lehrabschlussprüfung

Der Studiengang ist für Personen mit einem facheinschlägigen Lehrabschluss zugänglich, wenn sie spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahrs Zusatzqualifikationsprüfungen in den Fächern Deutsch (Aufsatz zu einem allgemeinen Thema) und Englisch (mündlich und schriftlich) abgelegt haben. Das Prüfungsniveau orientiert sich hinsichtlich Inhalt und Umfang an den Prüfungsfächern der oben angeführten Studienberechtigungsprüfungen.

Als einschlägig gelten Lehrberufe, die sich mit Informationsdienstleistungen, Medien oder Informations- und Kommunikationstechnologie beschäftigen, u. a. Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn, BuchhändlerIn, BuchbinderIn, EDV-SystemtechnikerIn, EDV-Kaufleute, EDV-TechnikerIn, InformatikerIn, IT-Kaufleute, Medienfachleute (Mediendesign und Medientechnik).

Berufsbildende mittlere Schulen

Der Studiengang ist zugänglich für Personen, die eine berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen haben, wenn sie spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahrs Zusatzqualifikationsprüfungen in den Fächern Deutsch (Aufsatz zu einem allgemeinen Thema) und Englisch (mündlich und schriftlich) positiv abgelegt haben. Folgende Schultypen kommen in Frage:

- Technisch, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen,
- Kaufmännische Schulen,
- Schulen für wirtschaftliche Berufe,
- Schulen für Sozialberufe.

Sonstige facheinschlägige berufliche Qualifikationen

Der Studiengang ist für Personen mit bestandener Dienstprüfung für den mittleren Dienst in den Bereichen Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- oder Archivwesen zugänglich, wenn sie spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahrs Zusatzqualifikationsprüfungen in den Fächern Deutsch (Aufsatz zu einem allgemeinen Thema) und Englisch (mündlich und schriftlich) positiv abgelegt haben. Das Prüfungsniveau orientiert sich hinsichtlich Inhalt und Umfang an den Prüfungsfächern der oben angeführten Studienberechtigungsprüfungen.

Die deutsche Fachhochschulreife gilt dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, wenn sie auch eine facheinschlägige berufliche Qualifikation vermittelt. Mit dem Nachweis der Erbringung dieser Voraussetzung kann die deutsche Fachhochschulreife der facheinschlägigen beruflichen Qualifikation gemäß § 4 Abs. 2 gleichgesetzt werden. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation in Bezug auf die Absolvierung der Zusatzprüfungen gleichgestellt. Die Facheinschlägigkeit ist im Einzelfall von der Studiengangsleitung festzustellen.

Die Absolvierung des ersten, vier Semester umfassenden Abschnitts der HTL-Matura für Berufstätige gilt als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation, wobei die entsprechenden Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger keine Zusatzprüfungen nachzuweisen haben.

Unterrichtssprache

Mit Ausnahmen des Sprachunterrichts wird im Wesentlichen auf Deutsch unterrichtet. Um auch auf nicht deutschsprachige Fachleute zurückgreifen zu können und im Sinne des internationalen Studierenden- und Lehrendenaustauschs werden ausgewählte Lehrveranstaltungen auf Englisch durchgeführt.

Bewerberinnen bzw. Bewerber haben daher ihre Englischkenntnisse und ihre Deutschkenntnisse – soweit ihre Muttersprache nicht Deutsch ist – nachvollziehbar zu belegen.